



Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Abteilung V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**      Fax **501 65**      Datum  
2020-0.364. UV/GSt/CS/SP      Christoph Streissler DW 12168 DW 142168 09.09.2020  
773

Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Zusammenfassung:**

Die vorliegende Novelle ist eine Sammelnovelle des Chemikalienrechts mit mehreren Schwerpunkten. Die BAK hält die vorgeschlagenen Änderungen für zweckmäßig. Im Zusammenhang mit Regelungen des Zugangs zu bestimmten Daten über Chemikalien merkt sie an, dass dieser Zugang gewährleistet bleiben muss. Weiters regt sie Änderungen im Vollzug in den Bereichen an, wo ArbeitnehmerInnenschutzrecht und Chemikalienrecht immer größere Überschneidungen zeigen.

#### **Wesentliche Gesichtspunkte der Novelle:**

Auf EU-Ebene wurde 2019 eine Verordnung über den Handel und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe erlassen (Verordnung (EU) 2019/1148). Sie zielt darauf ab, besser als zuvor die unrechtmäßige Herstellung von Sprengstoffen zu unterbinden. Für die volle Wirksamkeit der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten Bestimmungen über zuständige Behörden sowie Strafbestimmungen erlassen. Dies geschieht in Österreich zweckmäßigerweise im Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996). In diesem Zusammenhang sieht die Novelle auch eine Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes vor.

Weiters erfordern die Bestimmungen in der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) über die Informationsweitergabe zum Zweck der gesundheitlichen Notfallversorgung die Erlassung flankierender Maßnahmen.

Sodann wird die Weitergabe von Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) geregelt, die sich aus neuen Bestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie ergibt, die eine Verringerung der Schadstofffrachten durch Erzeugnisse zum Ziel haben.

Weiters werden Regelungen getroffen, nach denen die Zollbehörden den Landeshauptmann beim Vollzug der Marktüberwachung unterstützen, insbesondere hinsichtlich Waren, für deren Einfuhr oder Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen erlassen wurden. Durch eine Änderung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 wird eine analoge Mitwirkung auch bei der Marktüberwachung dieser klimaschädlichen Gase normiert.

Schließlich wird die Novelle zum Anlass genommen, weitere kleinere Anpassungen sowie redaktionelle Aktualisierungen des ChemG 1996 vorzunehmen.

#### **Position der BAK:**

Die BAK erachtet die Bestimmungen zur Behördenzuständigkeit bei der Kontrolle des Handels und der Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe für angemessen.

Mit der Aufnahme der Bestimmungen über die Informationsweitergabe zum Zweck der gesundheitlichen Notfallversorgung gemäß Artikel 45 sowie Anhang VIII der CLP-Verordnung wird gleichzeitig die Verpflichtung der zuständigen Bundesministerin, ein Chemikalienregister zu führen, aufgehoben. Damit wird ab 2021 das Chemikalienregister, das im Wesentlichen eine Liste aller auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe ist, zu bestehen aufhören. Es liegen der BAK keine Informationen darüber vor, in welchem Ausmaß und zu welchen Zwecken dieses Register genutzt wurde. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Personen, die Auskunft zu bestimmten Stoffen und Gemischen bzw zu bestimmten Produkten begehren – etwa hinsichtlich der Gefahrenmerkmale oder enthaltener gefährlicher Bestandteile – auch in Zukunft Antwort erhalten. Die Bestimmungen von Artikel 45 Absatz 2 CLP-Verordnung („Die benannten Stellen bieten jede Gewähr dafür, dass die erhaltenen Angaben vertraulich behandelt werden“ und weitere einschränkende Bestimmungen) lassen befürchten, dass derartige Auskünfte in Zukunft unter Hinweis auf die Vertraulichkeit der Daten verweigert werden.

Die Bestimmungen zur Weitergabe der Daten über das Vorkommen besonders besorgniserregender Stoffe in Erzeugnissen (Stoffe des Anhangs XIV oder der Kandidatenliste der REACH-Verordnung) an die ECHA werden begrüßt. Durch das zentrale Zusammenführen derartiger Daten werden Maßnahmen ermöglicht, die das Vorkommen dieser für Gesundheit und Umwelt besonders gefährlichen Stoffe vermindern. Dies wird von der BAK nachdrücklich unterstützt.

### **Vollzug von Chemikalienrecht und ArbeitnehmerInnenschutzrecht – notwendige Zusammenführung:**

Die BAK nimmt die gegenständliche Novelle zum Anlass, auf ein Vollzugsproblem hinzuweisen, welches in Zukunft immer drängender zu werden droht. Es handelt sich um die Folgen der Tendenz, dass auf EU-Ebene immer mehr Regelungen im Chemikalienrecht unmittelbar auf den ArbeitnehmerInnenschutz wirken.

Beispielsweise gibt es mittlerweile mehrere Beschränkungen in Anhang XVII der REACH-Verordnung, welche die Verwendung von Stoffen unter der Voraussetzung erlauben, dass Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz getroffen werden. Dies gilt etwa für einige Fälle, in denen als risikomindernde Maßnahme die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) vorgesehen ist, beispielsweise für mit Arsen behandeltes Holz oder für Dichlormethan. Bei N-Methylpyrrolidon (NMP) wird in Anhang XVII praktisch ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt; eine Verwendung des Stoffes (eines als reproduktionstoxisch eingestuftes Lösungsmittels) wird nach diesem Anhang an die Bedingung geknüpft, dass Hersteller und nachgeschaltete Anwender durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass die Exposition von ArbeitnehmerInnen unter den dort genannten Grenzwerten liegt. Weiters trat kürzlich eine Beschränkung für Diisocyanate (allergieauslösende Stoffe in bestimmten Bauchemikalien) in Kraft, welche die Verwendung an bestimmte Formen der Unterweisung der ArbeitnehmerInnen knüpft. Schließlich ist auch der große Bereich der beruflichen Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffen zu nennen, bei denen eine Bedingung für die Verwendung die Einhaltung bestimmter Risikomanagementmaßnahmen ist, etwa die Überwachung der Exposition der ArbeitnehmerInnen.

Nach der geltenden Rechtslage ist in Österreich in allen genannten Fällen die Chemikalieninspektion für die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen zuständig, da es sich um Bestimmungen im Vollzugsbereich des Chemikalienrechts handelt. Da für den Vollzug dieser Bestimmungen aber eine profunde Kenntnis des ArbeitnehmerInnenschutzrechts und seiner praktischen Umsetzung von zentraler Wichtigkeit ist, wäre es sachlich angemessener, dass die Arbeitsinspektion in diesen Fällen als Vollzugsbehörde agiert.

Es ist zu erwarten, dass immer häufiger Regelungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen im EU-Chemikalienrecht getroffen werden. Während in manchen Mitgliedstaaten der Vollzug von Chemikalienrecht und ArbeitnehmerInnenschutz in einer Hand liegt, wird in Österreich das beschriebene Problem des Auseinanderklaffens von formaler und fachlicher Zuständigkeit in Zukunft immer virulenter.

Daher drängt die BAK darauf, dass Maßnahmen getroffen werden, um die rechtliche und die sachliche Zuständigkeit bei den Vollzugsbehörden zusammenzuführen. Dies kann durch eine Übertragung der Kompetenz zum Vollzug des für den ArbeitnehmerInnenschutz relevanten Chemikalienrechts an die Arbeitsinspektion erfolgen. Jedenfalls wird es für einen verbesserten Vollzug dieser Bestimmungen notwendig sein, die personellen Kapazitäten der Chemikalieninspektion und der Arbeitsinspektion auszuweiten, um zu verhindern, dass die

höhere Belastung der Vollzugsbehörden in diesem Überschneidungsbereich von ArbeitnehmerInnenschutz und Chemikalienrecht den Vollzug zum Erliegen kommen lässt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

